



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

3. Februar 2016

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Öffentliche Bekanntmachung über die Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 13. März 2016 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal.....	17
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016	17
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – NSG Elsholzweiden – Neugestaltung von 3 Blänken	18
2. Hansestadt Stendal	
– Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016	18
– Bekanntmachung gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA	19
– Bekanntmachung gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz LSA	19
3. Landesverwaltungsamt	
– Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz Öffentliche Bekanntmachung	20
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
– Geplanter Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt, Uchtdorf und Bittkau, belegen im Landkreis Börde und im Landkreis Stendal Planänderungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 21. Januar 2016, Az.: 308.3.2-31027-ÄF4.15	20
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Flurbereinigung Groß Schwecten: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin	20
6. Landkreis Jerichower Land	
– Bekanntmachung der Zulassung der Kreiswahlvorschläge im WK 5 Genthin	21

Landkreis Stendal

Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 13. März 2016 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

Auf der Grundlage von § 23 Abs. 10 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 35 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der jeweils gültigen Fassung mache ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2016 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal die aufgeführten Kreiswahlvorschläge zugelassen.

Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg

1. Schulenburg, Chris Polizeibeamter Geb. 1980, Havelberg Wulkauer Weg 28 39524 Sandau (Elbe)	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

2. Schulz, Jenny Politikwissenschaftlerin / Soziologin Geb. 1974, Greifswald Am Birnengarten 31B 39116 Magdeburg	DIE LINKE DIE LINKE
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

3. Bergmann, Ralf Friedrich Diplom-Biologe Geb. 1962, Dortmund Friedensstr. 16 39596 Hohenberg-Krusemark	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

4. Elsholz, David Physiotherapeut Geb. 1982, Berlin Boock Nr. 12 39606 Altmärkische Höhe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

10. Liesch, Klaus-Dieter KFZ-Schlosser / ZV-Bundeswehr Geb. 1951, Havelberg Sandauerstr. 32 39524 Klietz	Freie Demokratische Partei FDP
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Wahlkreis 04 Stendal

1. Güssau, Hardy Peter Gymnasiallehrer Geb. 1962, Stendal Dr.-Gustav-Nachtigal-Str. 14 39576 Hansestadt Stendal	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

2. Blasche, Mario Verwaltungsfachwirt Geb. 1967, Stendal Zum Wald 5 39596 Eichstedt OT Baben	DIE LINKE DIE LINKE
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

3. Kleemann, Juliane Pfarrerin Geb. 1970, Sangerhausen Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

4. Frederking, Dorothea Dipl.-Ing. Lebensmitteltechnologie, MdL Geb. 1964, Rothenuffeln Schenkendorfstraße 12 39108 Magdeburg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

10. Berlin, Ralf Dipl.-Bauingenieur Geb. 1960, Stendal Grassauer Weg 3 39579 Bismark (Altmark) OT Schinne	Freie Demokratische Partei FDP
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Stendal, den 28.01.2016

Carsten Wulfänger
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 167.921.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 167.916.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtplan der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 163.258.900 Euro
 - b) Gesamtplan der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 164.116.700 Euro
 - c) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.167.100 Euro
 - d) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.827.100 Euro
 - e) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 9.640.800 Euro
 - f) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.738.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **660.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf **7.311.800 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **63.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **44,60 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641-648) mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530) festgesetzt.

§ 6

Folgende Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt:

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres entspricht.

Im Sinn des § 103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten erheblich, wenn sie insgesamt 5 v. T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEUR überschreiten. Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die den Betrag von 25 TEUR überschreiten.

Als geringfügig im Sinn des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 17.12.2015



Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages




Carsten Wulfänger
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 65 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den zur Zeit geltenden Fassungen erforderlichen Genehmigungen durch das Landesverwaltungsamt Halle sind mit Schreiben vom 25. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2016 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2016 und das Haushaltskonsolidierungskonzept wird abgesehen.

2. Der Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 660.000 € wird erteilt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7.311.800 €, der i. H. v. 2.469.300 € der Genehmigung bedarf, wird in vollem Umfang genehmigt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredits in Höhe von 63.000.000 € wird in voller Höhe erteilt.
5. Die Genehmigung zu Ziffer 4. ergeht unter der Auflage, dass durch den Landrat eine haushaltswirtschaftliche Sperre i. H. v. 857.800 € anzuordnen ist.
6. Die Genehmigung für die in § 5 der Satzung festgesetzten Umlagesätze der Kreisumlage auf jeweils 44,60 v. H. der Umlagegrundlagen wird erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom **04. Februar bis einschließlich 15. Februar 2016** öffentlich zur Einsichtnahme beim

Landkreis Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

aus.

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr

Hansestadt Stendal, 27. Januar 2016



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
12.11.2015	NABU Kreisverband Stendal e.V. Herrn Dr. Peter Neuhäuser, Bucher Querstraße 22, 39590 Tangermünde OT Buch	Elsholzweiden – Herstellung von drei Blänken	Bölsdorf Buch	3 3	74, 75, 76, 82, 85 112/35, 113/35

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVP wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 18.01.2016



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13.03.2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Hansestadt Stendal mit ihren Ortsteilen liegt in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 26.02.2016 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Markt 14/15, in 39576 Hansestadt Stendal zu jedermanns Ein-

sicht aus. Der Zugang ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgeräte möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26.02.2016 bis 12.00 Uhr, bei der Hansestadt Stendal einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2016 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4 - Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 21.02.2016 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs.1 LWO bis zum 22.02.2016 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs.1 LWO entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Hansestadt Stendal gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.03.2016, 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Stendal mündlich, jedoch nicht telefonisch oder schriftlich beantragt werden.

Die persönliche Briefwahl ist im Einwohnermeldeamt, Markt14/15, Raum 26 in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 11.03.2016 zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich. Zusätzlich kann diese Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl mittwochs bis 12.00 Uhr und am Freitag, den 11.03.2016 bis 18.00 Uhr genutzt werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtliche, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und der entsprechende Satz muss unter d) eingefügt werden,
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Hansestadt Stendal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch

bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Stendal, den 03.02.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung
gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997
in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.06.2014.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – für das Jahr 2016 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	453.000,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	456.500,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	206.000,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	206.000,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 04.02.2016 bis zum 12.02.2016 während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung
gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997,
in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.06.2014.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 27.682,08 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 16. Juli 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2014 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 16.07.2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 04.02.2016 bis zum 12.02.2016. Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7, Zi. 102, sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Mittelspannungskabel Bindfelde Nr. 356 UW Stendal _ SST Billberge

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur/Flurstück
Bindfelde	Flur 3 Flurstück 349/39

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 503
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.02.2016 bis zum 02.03.2016 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Dienstag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 503, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle

(Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 03.02.2016

Bekanntmachung

Geplanter Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt, Uchtdorf und Bittkau, belegen im Landkreis Börde und im Landkreis Stendal

Planänderungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 21. Januar 2016, Az.: 308.3.2-31027-ÄF4.15

1. Der o. g. Planänderungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 16. Februar bis zum 29. Februar 2016 während der Dienststunden:

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in den Diensträumen der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planänderungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planänderungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Der Textteil des Planänderungsbeschlusses wird gemäß § 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

5. Gemäß § 2 FStRG i.V.m. § 3 StrG LSA ergehen folgende straßenrechtliche Entscheidungen: Der im Gebiet der Gemeinde Colbitz, Landkreis Börde, neu gebaute Abschnitt der Bundesautobahn BAB 14 von unmittelbar nördlich der AS Colbitz (Bau-km 217+200) bei Netzknoten 3635 063, Station 0.281, bis zum Baustreckenende B 189 nördlich Colbitz bei Netzknoten 3635 063, Station 1.791, mit einer Länge von 1.510 Metern (Streckenabschnitt 1.2N) wird zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB A 14 gewidmet. Die Einfädelungsspur an der Richtungsfahrbahn Schwerin (von Bau-km 217+200 bis Bau-km 217+387) der AS Colbitz zur Verknüpfung der Neubaustrecke mit dem nachgeordneten Straßennetz mit einer Gesamtlänge von 187 Metern wird zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB A 14 gewidmet. Diese Entscheidungen ergänzen mit Rücksicht auf die Hereinnahme des Streckenabschnitts 1.2N die im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2012 (Az.: 308.3.2-31027-F17.09) enthaltenen straßenrechtlichen Entscheidungen.

Sie werden mit der Verkehrsübergabe wirksam.



Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal Tel.: (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren: **Groß Schwechten**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 7/0367/03**

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 Flurbereinigungsgesetz) erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 04.02.2016 bis zum 16.02.2016

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Februar 2016, Nr. 3

Akazienweg 25, 39576 Stendal – Zimmer 102

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9.00-12.00 Uhr und Dienstag von 13.00-17.00 Uhr) oder nach Vereinbarung sowie

in der Zeit vom 17.02.2016 bis 18.02.2016

im Gemeinderaum Groß Schwechten, Endstraße 1 in 39576 Hansestadt Stendal
OT Groß Schwechten

jeweils von 9:00-12:00 Uhr und von 13:00-18:00 Uhr.

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Frau Ahrend 03931-633 209). Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte, finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet.

<http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneueordnung/flurbereinigung-kreis-stendal/flurbereinigung-gross-schwechten/>

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

**Donnerstag, dem 18.02.2016
um 18.00 Uhr**

im Gemeinderaum Groß Schwechten, Endstraße 1 in 39576 Hansestadt Stendal
OT Groß Schwechten.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Vorherige Eingaben oder Vorschläge beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 Flurbereinigungsgesetz kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 22.01.2016
Im Auftrag

Kriese
Sachgebietsleiter



Landkreis Jerichower Land

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 23 Abs.10 LWG i.V.m. § 35 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 im Wahlkreis 5 Genthin zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Radke, Detlef	Agraringenieur	1956 Tangerhütte	Parkstraße 12 39517 Tangerhütte, OT Weißbarte	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Czeke, Harry	Dipl.-Agrar-Ingenieur (FH)	1961 Tangermünde	Brandenburger Straße 51 39307 Genthin	DIE LINKE	DIE LINKE
3	Dr. Kersten, Franziska	Tierärztin	1968 Lutherstadt Wittenberg	Raiffeisenstraße 26 39112 Magdeburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Rosenthal, Nils	Dipl.-Geologe	1967 Bremen	Schopsdorfer Dorfstraße 2 39291 Schopsdorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
7	Siegmund, Ulrich	Selbstständiger Unternehmer	1990 Havelberg	Rotdornweg 24 39590 Tangermünde	Alternative für Deutschland	AfD
10	Arndt, Peter	Sachverständiger	1964 Minden Westf.	Zeppelinstraße 18 39307 Genthin	Freie Demokratische Partei	FDP
18	Gleiche, Gordon	Tischler	1983 Burg	Lindenstraße 1 39319 Jerichow, OT Scharteucke	Einzelbewerber	Einzelbewerber

Burg, den 28.01.2016

gez. Braun

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31